

# Zur Geschichte des Schiesswesens im Kanton Bern im 16. und 17. Jahrhundert und die Burgdorfer Schützenordnungen von 1606, 1609 und 1666

Autor(en): **Merz, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **21 (1925)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-186837>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zur Geschichte des Schiesswesens im Kanton Bern im 16. und 17. Jahrhundert und die Burgdorfer Schützenordnungen von 1606, 1609 und 1666.

Von Hermann Merz, Burgdorf.

Als mir die Gedenkschriftkommission des Schweizerischen Schützenvereins die ehrenvolle Aufgabe zuwies, für die Jubelschrift von 1924 eine Geschichte des schweizerischen Schießwesens bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft zu schreiben, ging ich mit Freuden an die Durchstöberung der Archive von Schützengesellschaften oder ließ sie durch mir bekannte Geschichtsfreunde auf mein Thema hin durchsuchen. So wurde mir ein reiches Material bekannt, das auch kulturhistorisch nicht ohne Bedeutung ist. Bemerkenswert erscheint der Umstand, daß die Schützenordnungen des 17. Jahrhunderts (also die heutigen „Satzungen“ oder „Statuten“ und „Schießreglemente“) der verschiedenen Gesellschaften sehr viel Gemeinsames haben, ein Umstand, der offenbar darauf zurückgeht, daß sich die „schiessgellen“, die sich an den „frey-schyesset“ trafen, ihre Erfahrungen gegenseitig mitteilten, und daß die „Obrigkeiten“ sich sehr lebhaft um die Entwicklung des Schießwesens in ihren Landen bekümmerten.

Die Entwicklung der Feuerwaffen hat natürlich das schweizerische Schießwesen und letzteres das schweizerische Kriegswesen stark beeinflußt. Die Feuerwaffen spielten übrigens in den Kämpfen zwischen Fußvolk und Reiterei anfangs eine untergeordnete Rolle. Mit der fortschreitenden Entwicklung der Feuerwaffen änderte sich die Lage. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war die Trennung der Feuerwaffen in Handwaffen und Geschütze vollzogen. Zwischen 1440 und 1460 erhielten dann die Handfeuerwaffen durch die Erfindung des Luntenschlosses eine besonders wirksame Verbesserung.

So konnte es für die Schweiz nicht gleichgültig sein, wie sich ihr Kriegswesen zu den Feuerwaffen verhalte. Wir Schweizer sind leicht zu der Annahme geneigt, die Eidgenossen

hätten deren Wert sofort richtig eingeschätzt und sie ihren Zwecken dienstbar gemacht. Bei näherem Zusehen müssen wir uns überzeugen, daß dem nicht ganz so war. Der Grund hiezu liegt im Charakter ihres Kriegswesens und in wirtschaftlichen Umständen.

Der Hauptfeind der Eidgenossen war immer noch der reissige Adel. Die Erfahrung hatte sie gelehrt, daß Spieß und Halpartie die zweckmäßigsten Waffen für den Kampf mit diesem Gegner waren. Ihre bisherige Fernwaffe, die Armbrust, hatte gelegentlich wohl gute Dienste geleistet (Schützenmeister Ryfli oder Vifli bei der Belagerung von Burgistein 1339), aber ein Gefecht selbständig durchzuführen, war sie nicht imstande. Gerade in den schwersten Augenblicken des Kampfes versagte sie, weil sie sich in den Haufen der Spießträger verkriechen oder dahinter verstecken mußte. Ein Trupp von Reissigen konnte auch leichter als das massige schwerfällige Viereck der Eidgenossen einem Pfeilregen ausweichen. In taktischer Hinsicht hatten somit die Ritter ein größeres Interesse an der Entwicklung der Fernwaffen als die Schweizer.

Daneben kam auch noch die waffentechnische und wirtschaftliche Seite der Frage in Betracht. Die Armbrust besaß vorläufig gegenüber dem Handfeuerrohr noch verschiedene Vorteile. Ihre Entwicklung war sozusagen abgeschlossen. Das vorhandene System veraltete nicht. Ihre Handhabung war bekannt und ohne Gefahr für den Schützen. Das Feuerrohr dagegen stand am Anfang seiner Ausgestaltung: Die Systeme veralteten rasch. Die Handhabung war neu und nicht ungefährlich.

Der Antrieb zur Ueberwindung dieser Hindernisse einer Ausbreitung der Feuerwaffen war im Ausland größer als in der Schweiz. Die Neuerung stammte aus der Fremde. Das ausländische Gewerbe erhielt die ersten Bestellungen und brachte, gestützt auf gemachte Erfahrungen, auch fortwährend Verbesserungen an. So gewann es einen bedeutenden Vorsprung, und die Eidgenossen waren gezwungen, zur Beschaffung ihrer Feuerrohre sich ans Ausland zu wenden. Transport und Zwischenhandel verteuerten die Waffen, und so ist es begreiflich, daß die Lust zum Dienst als Büchschütze nicht

gerade groß war. Immerhin lagen die Verhältnisse für die Vermehrung der Handfeuerwaffen bedeutend günstiger als für die der Geschütze. Die Regierungen brauchten nur den Ankauf einer größeren Lieferung zu wagen. Sie konnten sich dann nachher durch den Verkauf der Waffen an ihre Angehörigen und Untertanen wieder bezahlt machen. Doch scheint dieses Mittel nicht genug gewirkt zu haben. Um noch mehr Büchenschützen zu pflanzen, gewährte z. B. die Berner Regierung besondere Vergünstigungen. So faßte sie 1499 den Beschluß, jedem Büchenschützen eine tägliche Zulage von einem Schilling auszuzahlen, wenn er eigenes „Gezeug“ habe. Sie ließ auch Handfeuerwaffen aus dem Zeughaus aus unter der Bedingung, daß sie nach beendetem Feldzug wieder in sauberem Zustand abgeliefert würden.

Wir müssen uns daher nicht wundern, wenn wir sehen, daß die Kunst des Büchenschießens im Auslande mindestens so hoch entwickelt war als in der Schweiz. Ja, wenn wir auf die Ergebnisse des großen zürcherischen Freischießens vom Jahre 1504 abstellen wollen, besaßen die süddeutschen Städte eine nicht unmerkliche Ueberlegenheit. Sieben Zehntel aller Preise und darunter die besten wanderten ins Ausland (Steinemann). Daß die ersten Handrohre, mit denen unsere Büchenschützen bewaffnet waren, aus Nürnberg stammten, illustriert das Gesagte, doch lesen wir in alten St. Galler Notizen, daß die Armbrüste, die den Bogen verdrängten, ebenfalls Nürnberger Fabrikat waren.

Von 1450 hinweg werden die Handrohre allgemein benutzt. Sie bestanden aus einer eisernen, die ältesten aus einer bronzenen Röhre, die hinten in einen Stiel auslief, der beim Abfeuern unter den Arm genommen werden mußte. Erst später kam eine äußerst primitive Schäftung zur Verwendung. Da kein Kolben vorhanden war, wurde das Rohr auf die Schulter gelegt wie die Armbrust. Eine Zielvorrichtung fehlte. Zum Abfeuern waren zwei Mann notwendig: der eine „zielte“ auf dem Gestell, später der Gabel, der andere zündete mit glühender Kohle oder Zunder, in der Folge mit der Lunte an. Anfangs bis 60 Pfund schwer, wurde die Waffe erst im zweiten Teil des 15. Jahrhundert leichter gebaut und konnte nun von



einem einzigen Mann bedient werden, der sie aber immer noch mit einer Lunte von Hand abbrennen mußte. Obschon bereits im Jahre 1424 das Luntenschloß mit drehbarem Hahn, dem „Drachen“, erfunden worden war, welcher letzterer die Lunte niederdrückte, ging es doch bis weit in die zweite Hälfte des Jahrhunderts hinein, bis es sich allgemein durchsetzen konnte. Das Schnappschloß, das „plötzlich“ zündete, verdrängte von 1520 an das „langsam“ zündende alte Luntenschloß. Um die Waffe freier zu machen, erhielt sie mit der Verminderung des Gewichtes auf höchstens 7,5 kg einen Haken, mit dem sie auf ihrem Gestell an Mauern verstemmt werden konnte, und hieß nun Hakenbüchse oder Doppelhaken (ganzer Haken oder Muskete und halber Haken oder Arkebuse). Im 16. Jahrhundert kommen der Kolben und der Ladestock, es wird die Visiervorrichtung erfunden, bestehend aus einem Korn und einem „löchlin“ oder „schlizlin“ als Absehen. Schließlich erscheint die Zündpfanne mit Deckel.

Aus Nürnberg, wo es 1517 erfunden worden war, wurde 1528 das Radschloß nach Zürich und St. Gallen gebracht. Es besaß einen Zündstein und mußte mit einem Schlüssel aufgezogen werden. Da es dem Schützen oft Haar und Bart versengte, kam es nur zu bald in Mißkredit und wurde 1585 in Zürich geradezu verboten.

Der Hakenbüchse trat in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die 1521 erfundene lange Muskete gegenüber mit großem Kaliber — die Kugel wog wenigstens 3 Loth oder 47 g — und Luntenschloß, an dem 1543 ein Doppelabzug (Stecher) angebracht wurde. Die gezogenen Läufe an Büchse und Muskete, von denen noch die Rede sein wird, wurden 1569 in Zürich, 1577 in Bern verboten, 1594 unter gewissen Bedingungen wieder zugelassen, aber erst 1629 ohne Einschränkung zu benutzen gestattet. 1560 wird die Gabel, die man bequem mittragen konnte, statt des unhandlichen schweren Bockes oder Gestells zum Schießen im Stand zugelassen, so daß es nunmehr möglich war, in ungefähr 8 Stunden — 7 Schüsse abzugeben! Für die Schußbereitschaft und das Feuer waren 1644 noch immer 42 Befehle notwendig!

Als um 1600 herum das Steinschnapphahnschloß erfunden worden war, das den Feuerstein zwischen den Lippen des herabschnellenden Hahns trug, der am Pfannendeckelkrossen Funken schlug, änderte sich die Sachlage allmählich von Grund aus; um 1648 kamen die „Fusils“ oder Flinten auf, die merkwürdigerweise 1670 in Zürich mit Verbot belegt worden sind. Jetzt konnte man ohne besondere Vorrichtung „spannen“ und brauchte auch das zwar als sicher und bequem geltende, aber oft schwer zu beschaffende „lebende Feuer“ der Lunte nicht mehr.

Eine neue Waffe wurde jeweilen mit dem Augenblick „offiziell“, da die Regierung gestattete, mit ihr nach den „oberkeitlichen gaaben“ zu schießen. Unter einem „Zielrohr“ verstand man jedes Privatgewehr. Die Ordonnanzwaffen hießen Musketen, später Munitionsgewehre. Eine Muskete mit Feuersteinschloß ist die Reismuskete, deren Name daher stammt, daß man mit ihr zu Felde zog oder „reiste“.

Interessant ist der Kampf zwischen dem glatten und dem gezogenen Lauf. Der „Zug“ wurde ums Jahr 1560 erfunden. Die Windung betrug zwar selten mehr als einen Umgang auf die ganze Lauflänge, bewirkte jedoch größere Treffsicherheit und Schußweite. Dagegen waren die gezogenen Waffen viel schwieriger zu behandeln und zu reinigen und galten daher nicht als „kriegstüchtig“. Mit aller Schärfe trat 1569 erst die Luzerner Regierung gegen die „gschnegeten“ oder „krumben Läuuff“ auf, und die Zürcher Obrigkeit verbot die Verwendung der „zognen röhren“ im nämlichen Jahre, allerdings aus anderen Gründen. Sie bemerkt, es sei lebhaft Klage geführt worden, „das die gesprupten gerissten ald gewundnen zognen ror oder die Krumb-Läuuff und züg ald Schnepper denen Schützen abgang bringen, uss der ursach, das die rychen und statthafften dieser krumben löuff von gyts und gwünn wegen im jar dicker mal daryn dermaassen züchen lassend, das die andern gmeinen schützen, so iren doppel lösend und glich als wol die rychen herren müssend und aber disse änderung nit also für zethun (anzuschaffen) vermegend, inen dan nit mer, wie flyssig sy immer sygend ze schiessen und vor inen nützit wyters gwünnen noch überkommen mögind. Zudem das man damit täglich aller-

ley nüwer listen und sünden erdenke und bruche.“ Die Schützenmeister mußten genaue Kontrolle führen und hatten die „argwenigen“ Rohre auszuschlagen. Ja, sie sollten nicht nur schwere Bußen verhängen, sondern es wurde den Fehlbaren sogar „verlierung dess schiesszügs“ angedroht!

Bern folgte mit dem Verbot am 20. April 1577. Es wollte von „denen schneggen riss und zug inn ihre zillstuckbuchsenen“ nichts wissen, weil sie dem Schießwesen schadeten, da man sie an anderen Orten nicht kenne, an einem Schützenfest daher auch nicht zulasse, und die Schützen mit den „glattenn zillrorenn“ dann nichts träfen; zudem sei das gezogene Rohr „so vill meer uff gwin und gyt dann übung und gesellschaftt gerichttet“.

Am großen Gesellenschießen in Aarau 1596 werden „zillbüchsen, reyes und schnapperbüchsen“ zugelassen, aber man schießt „mit Zillbüchsen mit männli schloss: der sol sich einen graden schmirgelzugs, wie von alters har brüchig gsyn, behälfen und nüt krumb in syner büchssen han . . .“ Die Basler dagegen waren schon 1593 recht fortschrittlich gesinnt! Sie verlangten nur, daß die Waffen von Zeit zu Zeit inspiziert würden. Doch war ihre Art dem Schützen freigestellt; er durfte nach Belieben „krummen oder graden“ Zug, „lebendiges Feuer“ — also Lunte — oder „Feuerschloß“ — Stein — verwenden.

Die Anschaffung einer Büchse war in den ersten Jahren ihres Aufkommens eine recht teure Sache, die sich wirklich nur die Reichen und Vornehmen leisten konnten. Die Zahl der Schützen blieb deshalb zunächst so gering, daß alle, die mit dem Gewehre schossen, zugleich auch für den Dienst bei den Schützen eingestellt wurden. „Man darf eben nicht vergessen, daß das Schießen von jeher eine Beschäftigung war, die Vergnügen bereitete, weil sie eine gewisse Kunstfertigkeit voraussetzt. Unumgänglich notwendig war sie für die Landesverteidigung nicht, denn die schweizerischen Heerhaufen erreichten ihren Zweck auch ohne Fernwaffen. Das Schießen war vielmehr „kurtzwyl und spyl“ — wir würden heute sagen: Sport — und erscheint in den Erlassen z. B. der Berner Regierung noch im 16. Jahrhundert auf der gleichen Stufe wie „kuglen wärffen, Ballen und kuglen schlachen“. Da aber der edle Sport

des Armbrust- und BüchSENSchießens auch für militärische Zwecke nützlich war, schenkten die Behörden ihm immer mehr Aufmerksamkeit und unterstützten ihn. Doch ist das Schießwesen des 14. bis 16. Jahrhunderts nicht auf dem Boden militärischer Notwendigkeit entsproßt, es ist vielmehr eine Pflanze des Volkstums, ein Erzeugnis des Bedürfnisses nach Unterhaltung und Belustigung . . .“ (Steinemann.) In Luzern werden 1596 Schützen erwähnt, „die in Kriegsvsszügen zu kheinem gschütz ussgenommen vnnnd bisshar allein umb kurtzwyl willen mit vnns geschossen“.

Der Ausgang des alten Zürichkrieges führte zur Anschaffung von Feuerwaffen durch die Obrigkeiten. In Basel läßt der Rat 1466 an die Bürger der Zünfte Handbüchsen austeilen, für die die Zunft gutstehen mußte. Die Luzerner Regierung schaffte fast zu gleicher Zeit „ettliche suber haggen mitt schnappschlösseren an, damit man die Burgerschafft könnte in Uebung bringen“. Von da hinweg wird die Bereitstellung guter Feuerwaffen als eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung betrachtet.

Die ersten Spuren von „obligatorischen“ Schießübungen scheinen auf den Verlauf der Mailänderkriege zurückzugehen, welche letztere die große Ueberlegenheit der Feuerwaffe über alle anderen klar erwiesen hatten. Von genanntem Zeitpunkte hinweg nimmt das Schießwesen denn auch einen neuen Aufschwung. Man erkennt das recht deutlich an den vielen Neubauten von Schützenhäusern und der Häufigkeit der Schützenfeste. Auf dem „Lande“ entstehen, sowohl in den Städte-, wie in den Länderkantonen, Gesellschaften, die genau gleich wie die alten privilegierten behandelt werden. So in den Untertanengebieten des Standes Schwyz, wo gemäß den Ordnungen und Reglementen des „alten Landes“ geschossen wird. Ein hübsches Beispiel liefert auch die Meldung des Landvogts Güder in Lenzburg 1575 an die Regierung von Bern: Die Schützengesellschaft Seengen sei recht groß geworden und übe eifrig unter „dem edlen Herrn von Hallwyl. Sie hat ein hübsches massives Haus, darin unten eine Schal (Verkaufslokal von Fleisch oder gar Schlächtereie) und Zoll, und eine Schießstätte, bekommt alle Sonntage aus dem Freiamt und dem Seegebiet Besuch“. Es

besteht die begründete Hoffnung, „das dasige Landvolk“ zu wackeren Schützen heranzuziehen, die in der Folge „sehr nützliche Dienste leisten“ könnten. Er wünscht deshalb, es möchten der Gesellschaft Preise und Gaben verabfolgt werden, wie denen zu Lenzburg.

In Bern hatte die Entwicklung des ausländischen Kriegswesens und die Politik der Feinde des Freistaats die Behörden in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts dazu gebracht, ihre zurückhaltende Stellung gegenüber den Handfeuerwaffen aufzugeben.<sup>1)</sup> Die 3000 Handrohre, die sie im Veltlin und in Suhl bestellt hatte, wurden auf Beschluß des Kriegsrats vom 17. Januar 1588 so verteilt, daß in den deutschen Ämtern jeder dritte, in den welschen jeder zweite Mann mit einer Handfeuerwaffe ausgerüstet war.

Schon 1585 war die leichte Muskete in die bernische Miliz eingeführt worden. 1594 wird den städtischen Schützen gestattet, die Muskete „mit der Gablen“ als bessere Waffe auch auf der Schützenmatte zu verwenden, nachdem sich die Landschützen jahrelang gegen deren Einführung gesträubt hatten. Die Schießenden mußten sich ordonnanzmäßig ausgerüstet, „wie wenn sie zu Felde ziehen wollten“, d. h. „mit Ober- und Untergewehr und in gleichförmiger Kleidung“ auf der Zielstätte einfinden.

Die gleichzeitige Verwendung zweier Systeme von Handfeuerwaffen führte zu Mißhelligkeiten. Es stellte sich nämlich bald heraus, daß die Muskete dem Handrohr an Präzision bedeutend überlegen war. Die Musketenschützen nützten die Vorteile ihrer Waffe aus und mußten durch immer neue Verordnungen in Schranken gehalten werden. Die Regierung strebte nach Einheitlichkeit der Handfeuerwaffen und förderte den Ankauf von Musketen in der Weise, daß sie am 11. Mai 1613 beschließen konnte, keine Handrohre mehr auf den Zielstätten zu dulden. In der großen Musketenschützenordnung vom 17. März 1614 wird die Waffe beschrieben, die von nun an Ordonnanz sein sollte: „Ein jedes Mussquetten Rohr sol nit minder

---

<sup>1)</sup> 1512 enthielt der Berner Auszug neben ein paar Musketen- und Haken-schützen hauptsächlich Halpartenträger und Spießer.



dan vier Werchschuh lang, der Closs oder Kugel ouch nit minger, aber wol schwerer, dann zwey lödig, großer Gwicht, dessglichen kein Stuck in Bogen gerichtet syn. Es söllend ouch alle Mussquetten, so uff den Zyllstetten gebrucht werdent, das Absechen uff dem Rohr, eines jeden Glegenheit nach, gericht, und Schnapperschloss haben, ouch besagte Schnapper dem Tägeli nit näher stahn, denn zween Zöll, söllend ouch keins Wegs durch Strübli, Fürryberli oder ander Mittel neher gestelt werden, jedoch so mag fürohin menglicher Kumligkeit nach, der Schnapper durch Züngli, oder mit dem Schlüssel ingezogen werden; der Zünttägeli sol rechter Grösse und Wytte ouch nitt minder als eines Zolls breyt syn überall; ein Schütz mag ouch syn Mussquetten Rohr mit graden, glatten, oder krumben Zügen, Schneggen und zurichten lassen, ye nach dem ein jeder vermeint, am besten beschossen zesyn, ouch im Faal der Not sich dessen zebehelfen wüsse.“

Bei der Verteilung der Handrohre und Musketen im Jahre 1588 hatte ohne Zweifel eine große Anzahl von auszugspflichtigen Mannschaften nur durch Zwang zur Uebnahme der neuen Wehr gebracht werden können. Ob sie sich in ihrer Handhabung üben würden, war damit sehr in Frage gestellt. Die nächstliegende Maßnahme der Regierung wäre darum gewesen, daß sie diese unfreiwilligen Schützen zum Besuche einer bestimmten Anzahl von Schießübungen jedes Jahr verpflichtet hätte. Diesen wichtigen Schritt wagte sie jedoch nicht zu tun (Steinemann).

Doch kehren wir in die Zeit unmittelbar vor den Mailänderkriegen zurück. Trotz der verschiedenen Vorteile, die ein Schütze gegenüber andern Auszügern genoß, wollte es mit dem Schießwesen nicht in dem Maße vorwärts gehen, wie die Regierungen es gerne gesehen hätten. Die bernische insbesondere suchte nach Kräften nach Mitteln, um die Schießleistungen zu verbessern und immer weitere Volkskreise zu den Uebungen heranzuziehen. Der altschweizerische Charakter unserer Wehreinrichtungen wies stets den Weg der Freiwilligkeit. Der wurde nun, um neue Kräfte zur Entfaltung zu bringen, beschritten. Ums Jahr 1530 herum muß etwas gegangen sein, denn es entstehen neue „oberkeitliche Zihlstetten“, so in Lenzburg 1532



und Burgdorf 1534. Doch wissen wir genaueres nicht. Daß die Schießfreudigkeit wirklich bald nach 1530 stark zugenommen hat, erweist die Tatsache, daß 1571 auf der Zielstatt zu Baden mehr auswärtige Schützen antraten als Gesellschafter und dabei natürlich auch an den Gaben „teilnahmen“. Die Badener richteten nun an die Regierung ein Gesuch um Vermehrung der Gaben mit der Begründung, man möchte die „liben nachbarn“ nicht wegweisen, wäre aber wohl dazu gezwungen, wenn nicht mehr Preise zur Verfügung gehalten werden könnten. Und 1577 erbitten die Klingnauer bei der Tagsatzung eine Erhöhung der Schießgelder. Es folgt daraus auch, daß das Schießwesen auf dem Lande schon damals viel ausgedehnter gewesen sein muß, als man allgemein glaubt.

Der erste Regierungserlaß, der uns bekannt geworden ist, trägt das Datum des 14. Juli 1598. Es handelt sich um ein Mandat, „daß die Schützen ermandt werdind, alle Sonntag zum Schießen ze gehen und die: so nitt uff der Zihlstetten erschienen werdindt, um 1 Pfennig in die Gaaben ze büssen“, man sprach also einen Wunsch aus, setzte eine Buße fest, ließ aber letztere den Schützen wieder als Gabe zufließen!

Vom 17. Jahrhundert hinweg wird die Feuerwaffe im Felde vorherrschend. 1588 war, wie schon erwähnt, im deutschen Gebiet der Republik Bern ein Drittel, im welschen die Hälfte der Auszüge mit Handrohr oder Musquete ausgerüstet. Vor dem Toggenburgerkrieg hatte Bern alle Mannschaften mit dem „Fusil“ bewaffnet, daneben spielten die Granatenwerfer, die „Grenadiers“ als Unterabteilung eine große und wichtige Rolle.

Das erste bernische Exerzierreglement stammt aus dem Jahre 1615. Es ist im wesentlichen ein Nachdruck des holländischen. Nach längeren unfruchtbaren Bemühungen, die Waffenübungen im Anschluß an den sonntäglichen Schießbetrieb zu fördern, führte die Regierung von 1634 hinweg besondere Trüllübungen ein, die sie schon, wie noch darzulegen ist, 1620 versuchsweise befohlen hatte. Die Schießübungen wurden von 1616 hinweg für die mit einer Feuerwaffe ausgerüsteten Auszüge obligatorisch erklärt. Waffe und Munition hatte der Schütze selber zu beschaffen, die Regierung spendete aber zur Aufmunterung alle Jahre für alle Schützen Schießgelder. Das

System wurde mit einigen Verbesserungen bis 1798 beibehalten, konnte aber bei der komplizierten Lade- und Gefechtsart und bei dem völligen Fehlen eigentlicher Truppenübungen nur mangelhaft vorbereitete Infanteristen liefern.

Daß es zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht so vorwärts gehen wollte, wie die Regierung es wünschte, beweist ein interessanter Vermerk im Protokoll der Burgdorfer Schützengesellschaft. Er lautet wie folgt:

„Schultheiss unnd Rhatt zu Bern. Unseren grus zuvor Edler Vester lieber gethrüwer Burger. Wir habendt us dinem Bericht zu gefallen verstanden, das Usszognen liner Ampsverwaltung mit nothwendigen wehren versächen unndt verfasst syenndt, was dan die Uebungen Im schiessen belanget, finden wir die ouch nit allein nutzlich, sonder gantz nothwendig, Beuelhent derwägen dir die anordnung zethun, das glych wie dinr Amptsuerthuwten Ingemein, also fürnemlich Unnd Insonderheit die Usszognen denen Musqueten oder sunst geschoss uferleyt sindt, sich geflissentlich uff der Zilstetten all schiesstag exderierindt unnd übindt, Der getrösten Hofnung sy, wo sy sich hierin geflissen erwysendt, bald dan ein gutten habitum erlangen werden mögint, damit und aber die Zilstett desto mehr und mit grösserem flys besucht werdint. solt du Inen by fünf schilling Buss gepieten, dieselben zebesuchen unnd söliche Buss von den fhälbaren bezüchen, dat. 21. Juny 1610.

Abgeschrieben von dem Rächten wahren Original us erloupnus des Edlen Vesten Jr. Franz Ludwig von Erlach, der Zyt Schultheis zu Burgdorff, der dan den Schützenmeistern allhier obermelte Straf der 5 B Buss von den Jenigen fhälbaren zubezüchen vergünstiget hat. Dat. 28 July obgemelten Jars.“

Die erwähnte große Musketenschützenordnung von 1614 hatte ebenso wenig den gewünschten Einfluß wie ihre Vorgängerinnen, obschon ein frischerer Zug seit 1612 im Schießbetrieb unverkennbar ist und die Regierung mit dem Ausschütten von Gaben nicht kargte, die sie allen Schützen zugänglich machte, die an sechs Schießtagen auf „gemeinsamen“, d. h. für verschiedene Gesellschaften und Bürger bestimmter Gemeinden angewiesenen Zielstätten mit eigener Muskete darum zu schießen willens waren.

Um sich vom Stande der Schießfertigkeit ein richtiges Bild machen zu können, verlangte die Regierung 1614—1616 von ihren Amtsleuten Auskunft. Es trafen aus 44 Aemtern Berichte ein, aus denen hervorgeht, daß auf 152 Schießplätzen geübt wurde und im ganzen 9729 Musketenschützen auf die Gaben Anspruch erhoben. Die Obrigkeit, die 1616 bereits für die Musketierte des ganzen Bernbiets 6 obligatorische Schießübungen angesetzt hatte — welche letztere bis zum 6. Juli 1652 ausschließlich auf den Sonntag fielen, auf Verlangen der Geistlichkeit dann aber auf den Montag verlegt worden sind — wies die Landvögte an, die ausgesetzten Summen auszuzahlen. Gleichzeitig bestellte sie eigene Schützenmeister, die später auch als Exerziermeister oder „Trüllmeister“ amtierten, zur Aufsicht auf die Zielstätten. Unter der Einwirkung dieser Organe sind aus den freiwilligen, nicht im Auszug eingeteilten Schießenden in der Folge die neuen ländlichen Schützengesellschaften in den Dörfern entstanden, welche Vereinigungen von der Regierung in Anerkennung ihrer Bedeutung für die Hebung des Schießwesens auf dem Lande und damit der Wehrkraft nicht nur die Erlaubnis zum Fortbestand, sondern auch zum Genusse der nämlichen Vorrechte wie die städtische Schützenzunft ohne Schwierigkeiten zugesprochen erhielten. Ein Beispiel: 1652 vereinigten sich die Schützen von Küttigen, Ober-Erlinsbach und Biberstein im heutigen Aargau zu einer Gesellschaft und errichteten im zuerst genannten Dorf eine gemeinsame Zielstätte „mit 40 Pfund Unkostenaufwand“.

Zu den Schießübungen traten also 1620 an Sonntagen die ersten „Trüllen“. Es scheint sich zwar, wie schon bemerkt, zunächst nur um einen Versuch gehandelt zu haben, denn das „Bedenken“ von 1628 meint: Zu einer Zeit, da die Regierung überlegte, wie bei den schwierigen Zeitläufen die Waffenübung eingeführt werden könnte, habe sie das Schießen aus den Zielstätten „zu dem End, gute Schützen zu pflanzen, angesehen und durch Gaben und andere Emolument geuffnet und entzithero continuiert“. Ob sie ihren Zweck erreicht habe, lasse der Kriegsrat heute andere entscheiden; er für seinen Teil finde, daß darin kein Vorteil, sondern vielmehr „eine grosse Beschwärd und vergebliche Ussgab handgrifflich gespürt wor-

den.“ Er schlage nun vor, daß die Regierung solches entweder ganz aufheben oder wenigstens daneben die richtige Waffenübung „alternative“ einführen und unablässig von 14 zu 14 Tagen weiterzutreiben befehe und auch die Ehrengaben samt Blei und Pulver ganz oder doch zur Hälfte dafür verwenden solle. Es sei dann zu hoffen, daß dadurch nicht nur kriegstüchtige Schützen gepflanzt, sondern auch das „vihisch überflüssige und Gott misfellige Zechen und Prassen, sowie auch die unnothwendigen, von Erbschaften, Köuffen und erlangten Empteren“ herrührenden Schießgaben eingedämmt werden könnten. Offenbar hatten die Trullen wenig Anklang gefunden und nicht vermocht, den ungesunden, gleichsam erzwungenen Schießbetrieb auf der Schützenmatte umzugestalten.

Was dann weiter gegangen ist, ist schwer zu erkennen, da die Akten versagen. Sicher ist jedoch, daß von 1634 an die Trullmusterungen als ständige Einrichtung erscheinen und daß die Empörung der Emmentaler und Aargauer Bauern im Frühjahr 1641, die aus der Verquickung von Schießbetrieb und Exerzitien geradezu herausgewachsen ist, zu einer von 1641 bis 1649 dauernden Einstellung „deren Exerciti und Musterungen“ auf dem Lande geführt hat, ferner, daß der bernische Bauernkrieg von 1653 als Abwehrmaßnahme des Landvolkes nicht nur gegen die allgemeine wirtschaftliche Ueberlastung, sondern vornehmlich auch gegen die starke militärische Inanspruchnahme gerichtet war, die die Schießlust schwer schädigte; noch 1551 hatte eine peinlich genaue Inspektion auf „Under- und Ober-Gewehr, Kruth und Lod“ — blanke und Schießwaffen, Pulver und Blei — stattgefunden und die Bauern unnötig aufgeregt.

Die Unterdrückung des Bauernaufstandes (Bauernkrieges) von 1653 führte zu einer allgemeinen Entwaffnung „deren Rebellen“, also der Landbevölkerung, und damit zu einer völligen Lahmlegung des Schießwesens. Allein die Obrigkeiten erkannten denn doch rasch, daß sie mit einem waffenlosen und im Gebrauch des Gewehrs ungeübten Bauernstand nicht viel anfangen konnten, wenn es sich darum handeln sollte, die Heimat zu verteidigen. Sie verordneten daher wenige Jahre nach der Wiederherstellung der Ruhe die Neubewaffnung und die Wie-

deraufnahme der Uebungen, so daß schon 1658 eine Inspektion der Waffen von Haus zu Haus im ganzen Bernbiet angeordnet werden konnte.

1681 verfügten M. G. H. von Bern, es solle in Zukunft statt der Handrohre zu Krieg und Feld ausschließlich die Muskete gebraucht werden. Die „Schützenordnung der Stadt und Landschaft Bern“ von 1681 ist überhaupt in mehr wie einer Richtung lehrreich und bemerkenswert, weshalb deren Hauptpunkte nach einer gleichzeitigen Kopie im Protokoll der Schützengesellschaft Lenzburg hier mitgeteilt werden soll.

Wir Schultheiss, Rät und Burger der Statt Bern, Entbieten den Ehrsamem Unseren Liben und Getrüwen, angehörigen und underthanen, In unsern Stätten und Landen, Ingemein und sonderheit unseren Gnädigen Willen und gunst, Und Thun meniglichen Kundt und zu wissen, Demnach wir von anstendigkeit wegen, auch nutz und fromen Unsers gemeinen Standts und Landen, Schirm und sicherheit angesehen, dass die unsern lieben getrüwen in Stadt, fläcken und Landen nun fürohin nach dem Exempel anderer völckeren, die Musqueten anstatt der handrohren, zu Krieg und Veld Brauchen, und sich mit derselben auff allen Zihlstätten üben und allein mit dem gschos der Musqueten um die gaben zur Scheiben schiessen sollen, und dan hiemit zu gemüht geführt, das gute ordnung und Regel (so nit minder noth wendig als nützlich und gut befunden worden) uff allen Zihlstetten angestellt, gesetzt und gehalten werden, dass wir daraus den unsren in gemein und allen Schützen und Schiessgesellen besonders zur nachricht und gutem, nachgeschribne Schützenordnung und reglen angesehen, geordnet und in Truck aussgehen lassen und darby alle und jede Schütze Meister, vorgesezte, auch Schützen und schiessgsellen jeder Zihlstetten, in unsern Landen und gebieten gewarnt und ermahnt haben wollen, ob solcher ordnung mit Ernst zu halten, sich derselben gehorsamst under werffen, nach zu komen, zu geloben, in allen punckten und articklen, Jedoch uns vorbehalten, selbige nach unserm gefallen und finden Zu enderen mehrnen oder minderen, oder gar auffzuheben, und anderst zu ordnen, je nachdem die sach erheüschen wirt, und lautet die ordnung also:

1. Erstlichen, ist gemacht und geordnet, dass welcher sich



der fryen Mannsübung, dess Musqueten schiessens anfenglich under winde, und annemme oder sich von Neüwem mit den übrigen Schiessgesellen erfreüwen und umb die bestimmte schiessgaaben kurtzweilen will, derselbig zur erkanntnuss seines anfangs zihlstetts Recht zu handen dess Schützen Meisters, in den Schützen Nutz und Gaben zu wenden. Nach unserer Ordnung allhir zu (Lentzburg), entrichten und erlegen sol 1 Pfund, Welcher aber solches nit entrichten würde, soll einicher besagten Freyheiten, privilegien der Oberkeit steüren, ordinarien und etraordin: gaben, nit Theilhafftig werden.

2. und 3. enthalten die Grundsätze des Wohlverhaltens, des Schützenanstandes und der eigenen Gerichtsbarkeit in solchen Dingen.

4. verlangt vom Schießenden eigenes Gewehr, Bandelier, Ladstecken usw. Nur wenn etwas nicht in Ordnung ist, kann der Schützenmeister die Benutzung einer fremden Waffe gestatten, doch ist die eigene innert vierzehn Tagen wieder in stand zu stellen.

5. macht sehr genaue Angaben über die Muskete. „Ein Schütz mag auch sein Musqueten Rohr mit graden, glatten oder krumben Zügen schnäggen vnd zu richten lassen, je nach dem ein jeder vermeint, am besten beschossen zu sein, auch dessen im fahl der noht sich zu behelfen wissen.“

6. beschreibt die Ladung und das Abfeuern. Der Schütze, „wan er sich zu schiessen eingestellt, soll lustig, grad vnd Soldatisch bei seiner Musqueten stahn, auch sein gabel nit etwa vest anstellend, sonder frey vnd aufrecht halten, vnd das Rohr nit gegen der erden sinken lassen, noch über Zwerch gegen den lüthen, Schützenhaus vnd Zusehenden persohnen, noch gegen den Schützen noch zu einem oder dem andern stand halten, sonder sein Rohr hoch führen, damit so ein funken feür aus fahr lessigkeit, oder durch den wind in den Zündtägel käme, jemand nit beschädiget werde, sonder sich also wie einem Redlichen vnd wohlberichteten Kriegsmann gebührt, versehen vnd verhalten, welcher dann also zu schiessen angehebt, soll vom ersten Schutz hin, sein Kuglen nit weiters füttern . . .“ Es sollen auch keine Künsteleien beim Laden angewendet werden.

7. verbietet die Stellvertretung beim Schießen.



8. Wer dreimal anschlägt, verliert den Schuß.
9. Anstände erledigt der Schützenmeister.
10. Probeschüsse gegen Scheibe und Mauer sind verboten.
11. Die Scheiben dürfen nur mit Erlaubnis des Schützenmeisters besucht werden.
12. Wer in eine unrichtige Scheibe schießt, verliert den Schuß.
13. Das Betreten des Schützenhauses mit brennender Lunte oder „anderem für“ ist streng verboten.
14. „Wer aus Zornigem Muht sein Musqueten von sich wirfft,“ soll der Gesellschaft 10 Schilling Buße bezahlen.

Wie man sieht, lehnen sich die Vorschriften einerseits eng an die bestehenden Schützenordnungen an, andererseits betonen sie stark die Handhabung von Sicherheitsmaßnahmen gegenüber Drittpersonen, vor allem aber sind sie bemüht, der Privatwaffe ihr Recht gegenüber dem Ordonnanzgewehr zu wahren, allerdings unter Betonung einer gewissen Einheitlichkeit im Bau des Schießzeugs.<sup>2)</sup>

Wie ernst es die bernische Regierung mit den Vorkehrungen zur Verteidigung des Landes nahm, beweist ein Schreiben, das sie 1688 an die Beamten des deutschen Landes richtete: Obwohl wir von keinem formierten feindlichen Vorhaben wissen, so haben wir doch in Beherzigung diesmaliger geschwinder und gefährlicher Läufe höchst notwendig erachtet, die Kriegsübungen nicht zu vergessen, derowegen wir euch bei euren Eidespflichten anbefohlen haben wollen, mit allem Eifer und Ernst und ohne Zeitverlust daran zu sein und zu schaffen, daß die Auszügerrödel ergänzt und das Exerzieren der Mannschaften sowohl als der Bürger insgesamt, fleißig und eifrig getrieben und verrichtet werde, aber ohne Trommeln und Pfeifen in aller Stille, nämlich durch die Trüllmeister, nicht zu ganzen Kompagnien, sondern den Vierten nach, auf die Weise und Form,

<sup>2)</sup> Schon zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts zeichnet sich Berns Auszug durch gleichmäßige „Montierung“ und Bewaffnung mit dem „2-löthigen Fusil“, das ein gutes Bajonnet führte, vorteilhaft aus, während die Soldaten anderer Stände, auch Zürichs, ungleich gekleidet, mit Prügeln, Spießen, schlechten Gewehren und ohne Bajonnet ausrückten. Noch 1745 wird geklagt, daß die Mannschaften der verschiedenen Kantone nicht mit „gleichlöthigen Gewehren“, also mit ungleichem Kaliber, bewaffnet sei.

wie solches durch unseren Kriegsrat befohlen wurde. Es sollen auch die Gewehre und Munition insgeheim exakt visitiert, die gefundenen Mängel gebessert, die mit Gewehren nicht versehenen von denen, die im Zeughaus liegen, bewehrt gemacht werden.

Im Waadtland wurde mit der Ernennung von vier Landmajoren 1701 endgültig eine Anzahl von Schießübungen auf dem Lande eingeführt. Sieben Jahre später folgte eine gedruckte Schießordnung, „Règlement touchant la manière de tirer le papegay au pays de Vaud“.

Damit mehrte sich die Freude am Schießen merklich: die Mitgliederzahlen stiegen beträchtlich, und es wurde bald so lebhaft geschossen, daß die Regierung sich genötigt sah, auch hier „Schießoffiziere“ zu bestellen, schießkundige „Trüllmeister“, die von einer Zielstatt zur andern zogen, die Uebungen leiteten, mit den Schützen exerzierten und ihnen die Feuergriffe und Vorschriften beizubringen suchten. Im deutschen Kantonsteil scheint man fast um die nämliche Zeit mit der Schießarbeit nach Kommando nicht des Trüllmeisters, sondern der Truppenoffiziere begonnen zu haben, wenigstens weist eine Notiz im Protokoll der Schützengesellschaft Burgdorf darauf hin, die das Datum des 31. May 1721 trägt, an welchem Tage erstmals „unter Commando der officierer“ geschossen worden ist.

\* \* \*

Zu dem hier Mitgeteilten liefern die drei Burgdorfer Schützenordnungen eine gute Illustration. Die Originale sind in den wohlerhaltenen, in der historischen Sammlung im Museum am Kirchbühl aufbewahrten Protokollen zu finden.

Die erste „Schützenordnung deren Emmenschützen“ ist ganz kurz gehalten und anhand der vorangegangenen Darlegungen ohne weiteres verständlich. Sie lautet:

Erstlich soll ein Jeder Musquetenschütz, welcher uff der Zihlstatt umb Gaaben schyessen wölte, syn selbs eygen ungedinget musqueten haben. Das Rorr soll nit kürtzer als vier Bernschueh, aber woll lenger syn, nach Jedes gefallen.

Denn soll das Rorr nit Bogenswys sunders bester gredi nach gerichtet werden. Und soll keyner minder nit an Buluer

dan Halbe Steynschwäre nach dem Zihlstandt zur Schyben laden. Und Schyessen. Das Absächen aber uff dem Rorr soll gägen dem Zündtägel stann.

Verner sol keyner vom ersten Schutz hin dem Büchsenstein fueteren noch syn Musqueten von Handen stellen, oder anderstwo, dann uff syn Gablen uffleggen, Er habe dan syne dry Houptschütz nach einander gethan.

Es sol ouch ein Jeder syne Klöss dermassen zu syner Musqueten gericht und befügt haben, das er dieselben mit dem Ladstecken von fryer Hand hinabstossen möge, Und weder mit Steynen, Klupfen, Hämmeren noch derglichen Mitlen ynzetryben, noch an den Böümen, Stüden, Blöchern anstoßen. Und hinabzwingen,

Es Ist aber Jedem Musquetenschützen zugelassen, welcher umb Gaaben zestächen hätte, syn Musqueten zu dem Stich Schutz zesüberen. Und den Steyn dentzmall zufüetteren. Und zuladen, glich wie den ersten Houptschutz.

Welcher aber nach Usswysung diser Ordnung dero zu wider sin wurde, dem sol nit allein uff der Zill statt umb Gaaben zuschyessen nit zugelassen werden, Sunders wo er mit einem geschoss diesem Insächen zuwider handlete Und aber Gaaben möchte gewinnen han, dieselben sölen Ime nit geulgen. Sunst welcher Inn den übrihen Artiklen Inn einem oder dem anderenn fhälbar wäre, Derselbigte söll synne Schütz verloren han,

Endtlich söll Jeder Schyessgsell nach Schyessenzbruch Undt Rächt schyessenn Wie dann die Schützordnung der Handrohren Halb usswysen unnd zugäben mag.

Actum 26 Aprilis 1606.

Der letzte Satz weist darauf hin, daß damals schon eine Schützenordnung für das Schießen mit Handrohren bestanden haben muß, die leider nicht mehr aufzufinden war.

Die zweite erhaltene Ordnung von 1609 ist ein wahres „Meisterwerk der Kleinkunst“. Alles, was nur irgendwie mit dem Schießen in irgendwelchen Zusammenhang zu bringen ist, wird aufgezählt und erwähnt, reglementiert und schablonisiert, und der Leser von heute wundert sich, daß der Schütze von 1609 sich das alles hat gefallen lassen und daß es ihm möglich

war, sich all die unendlich vielen Einzelheiten zu merken und einzuprägen. Offenbar wollten die „wysen Herren Schultheys und Rhät“ auf die Schützen erzieherisch einwirken und damit indirekt der Volkswohlfahrt dienen. Man vergleiche sie mit der von 1606! Sie lautet:

### Ordnung und Regel

derenn sich gemeine Schützen unnd Schyessgsellen von Statt unnd Landt uff der Zillstatt zu Burgdorff mit aller Hand geschos gemäss verhalten undgebruchen sölen, durch gemeinen Schützen und Schyessgsellen des orths einhälligkeit anzesächen berhatschlaget. Und uff derselbigenn fürtrag unnd anbringen an die frommen fürsichtigenn Ersamen, wyssen Herren Schultheysen unnd Rhat gedachter Statt Burgdorff gethann, abprobieret und betättiget worden. Denn 5ten tag Apperellen in dem Jar nach unseres lyeben Herren und säligmachers Jhesu cristi gezahlt Einthusendt sächs Hundert unnd nün Jar 1609.

Erstlich Diewyl nützit fruchtbareres — und erspryesslichers einer Jeden Statt und Regiment zu lob. nutz. eren. Hilf unnd trost sin mag. Darin wo In sölichem ein erliche Mannszucht In guter fruntschaft einigkheit und brüederlicher lyebe erhalten die dann fürnemlich durch erbare khurtzwyl eruolget, gefürderet und gepflanzet wirt, damit aber dieselbig In Stätter Halttung und bestentlichem Wäsen blyben. Und mit keynem Verath geschwecht noch zerströut werden mög. So Ist vonnöten, das Ordnung, Zucht und Straff, Styff unnd vest Hierin gesezt. Und an mencklichen gestrax (?) an nachlass gehalten werde, darumb gemein Buchsensützen der ersamen Gesellschaft diser Statt Burgdorff, sich einhälliglich (wie vorstadt) beratten Heind unnd endtschlossen. Der Ordnung unnd Statuten nach altem loplichen bruch. Und gutter gewonheytt wir ouch unsere fromen Vorderen alles Vermögens nachzegann, zegeläben. Und Stattzethun. Darby wir sy ouch handthaben. Schützen unnd schirmen wellent.

Zum 2. Wann man in der Wuchen, Es sye an son oder werchtagen schyessen wöllt, Söllendt die Schützenmeister sölichs gemeinen Schyessgsellen vorhin zu erkhenen gäben. Was dan Inen mit mehrer stim Und Volgerung Gelyept, Dem sol

nachkommen geläbt Der aber darwider handlette Umb 5 B gestrafft werden. Darnach wüss sich ein Jeder zehalten. Ob aber gemein Schyessgsellen Schyessen wölten Söllent die Meyster verbunden syn, nach Irem begären, ein gemeine frag darumb zuthun.

Zum 3. Söll ouch kein Schyessgsell sich In den Zillstand verfügen und afachen zuschyessen. er habe dan vor unnd eh sinenn Doppel gelegt. By 5 B Bus.

Zum 4. Söll ouch kein schyessgsell für den anderen stan, weder am Banckh noch am Zillstand. Im habindt dan die Meyster erloupt by 5 B Bus. Von Jedem Ueberträttenden us gnad zubezuchen.

Zum 5. Ob sich begäben, das zwen schyessgsellen us einer Büchsen schyessen wolten, So hat der des die Büchsen Ist, gewalt für die anderen all Inzeschlachen. Doch mag der des die Büchsen Ist, orentlich vor oder nach demselben schyessen, dan sölichs beiden in die Wal gesezt Ist (wurde 1752 aufgehoben).

Zum 6. wellent wir unseren gnädigen Herren, ouch Iren Amptlütthen und anderen ehren Lütthen so frömbd hiedurch giengent oder rittend. So Büchsen schützen werend. Und Iren Schyesszeug da heimant hettend. Vorbehalten han, das dieselbigen woll mit uns umb die Hossen Und ander Gaaben schyessen. Unnd befröüwen mögt. Zu gewin und Verlurst. als wann sy Ir eigen Schyesszüg zegägen hetten.

Zum 7. so einer näbent dem Hüßli schusse Da aber ein ander Im Rächten Zilstand stünde, und ouch schyessen wölte, derselbig git zu rächter Bus 5 B. So dises ers beschuldet.

Zum 8. sol ouch ein Jedlicher Schyessgsell sich mit allem ernst Und Vermögen gägen menigkhlichen schyessgsellen. Und besonders den frömbden ehren Lüten. so uff unserer Zillstatt mit uns zeschyessen oder sunsten zu kurtzwyllen käment, aller Zucht, ehrr, Lybe, Demuth mit Worten unnd wercken beflysen, Zu Lob ehren und Wohlgefallen unser aller und voran unserer gnädigen Herren Unnd der Statt Burgdorff.

Zum 9. Damit kein Uneinigkheyt, Zwytracht, Nyd. Hass. Zanckh. Hader. Verdruss oder Unwill. Under uns einigswägs endtstunnde, sunders brüederlich gefäll. Lybe, fründtschafft Unnd ein muthigkheit. Vest und Styff zwüschen uns belyben



mög, So hannd wir mit ernst angesächen geordnet, unnd gesezt. Wellent ouch ein Jeden Schyessgsellen hiemit gar ernstlich und Brüderlich gewarnt haben, namlich wellentlich der wäre, so sich argweniger Gemeinschafft, Rottung, parthy-gwüne Verstänntuss. Versammlungen unthrwlichen Vortheylls. Daraus dan solicher Unrath (wie ob stadt) erwachst, heimlich oder offentlich uff unser gsellschafft oder zill statt gebruchen wurd, der sol nach der gstat sammt sins Verschuldens unnd nach gemeiner schyessgsellen erkhanntnus gestrafft und darinn nyemandt verschont werden, Er sy rych oder arm darzu myner Herren straff wyter vorbehalten.

Zum 10. Hand wir gesezt und geordnet. welich Schyessgsell ein Unnzucht. grobheyt. oder Unvernunnfft mit worten oder mit wercken begann wurde, namlich so einer Ueppiglich schwure, Gott lesterte, zutruncke, koppete, furtzte, einer dem andern böse Worth gäbe, schollte, tratzte, Verachte, schmälte, zu im schluge, geschente, lezte, an lyb ehr oder guot schädigte, sich uber fulte. Spys und tranck us Ueberfluss von Im leyte, Unnd derglychen Unzüchtig Handlungen und schantlich gebärden gebruchte, der sol ouch nach gemeiner schyessgsellen erkhanntnus nach synem Verdyenen gestrafft werden, er sy was stands er wöll, wir wellent aber Unserer gd. Herren und der Statt Burgdorff Straff und Verpot hiervon vorbehalten haben, darnach wüss sich ein Jed vor Unzucht zebeheben.

Zum 11. Wan Man ein gemein Bott uff der Stuben oder Zillstatt haben will wellichen dann darzu gebotten wirth Es sy by der Gesellschafft thrüw oder sunst, der soll fürderlich dar-  
kherrenn, und gewertig syn by 5 B Bus.

Zum 12. Haben wir ouch vorgesächen, welich Schyessgsell an einem gethanen Schutz bedurlichen mangel und zu clagen häte, der soll und mag zu den verordneten Herren, die Imme die Meyster woll anzeigen können, Unnd also denselben syn beduren und clag eroffnen, was dan dieselbigen nach besichtigung des mangels erkhenen darby sol es belyben.

Zum 13. So weiss sich ouch ein Jeder Schyessgsell dermas in anderen Dingen zekurtzwyllen oder Spillen, welcher-gstalt er sich sines schutzes versumpfte, So Ist er darumb kommen, Darnach weiss Jeder zekurtzwyllenn.



Zum 14. Welcher Schyessgsell In einem Zillstand stünde Und nit zur rächten Schyben schüsse der soll zu Bus erleggen 5 B. darzu der Schutz verlohren gan.

Zum 15. soll keyner by den Schyben Bly ufläsen by 5 B Bus.

Zum 16. So einer syn Büchsen in zornigem Muth von Im wirft, der sol zu Bus gäben 5 B.

Zum 17. Hand wir gesatzt und geordnet, wan die Zyt namlich der Ostertag zehand, Sollent wir am Sunntag anfangen schyessen.

Zum 18. Ob ein angender Schütz mit musqueten anfacht schyessen soll er den schützenmeystren erleggen wie andere ouch schützen rächt erleyt hand, namlich 10 B Und mit Hand rohren 5 B welcher die nit erleyt. Und aber gaaben gewonnen hätt, Sölent Ime nit geulgen.

Zum 19. Wan wir Schyessen wöllen, Es sye an Sun- oder werktagen, sol ein Jeder sin Doppel vor der ersten Stund nach mitag erleyt haben, Der aber dasselbig nit gethan, hat sich des tags umb unsere Gaaben zeschyessen versumpt, darnach wüss sich Jeder zehaltenn.

Zum 20. Welcher an Schyesstagen vor der dritten Stund nach mittag syn ersten Schutz nit gethan, hat sich des tags umb unsere Gaaben zeschyessen versumpt.

Zum 21. Welcher ouch an Schyesstagen uff unserer Zillstatt probieret, Es sye mit mussqueten oder Hand roren, Sol zu Bus gäben 5 B so oft es beschicht.

Zum 22. Wan wir allhjer uff unser Zillstatt schyessen, es sye mit mussquete oder Handrohren, Sol keyner für den anderen In das Standhüssli, Es habe denn dem ersten so darin, Ist verseyt, Alsdan mag der ander für ine Ynhärträttten, Welcher aber darwider Thun wurde Sol zu Buss erleggen 5 B.

Zum 23. Wann wir schyessent, Es sye an Sun- oder werchtagen, söll allweg ein anderer anschyessen, Unnd der schonn des Summers zwöy mall geschossen hät, volgennts nach der Schützenmeysteren gheis nit anschyessen wöll, söl zu Bus gäben 5 B.

Zum 24. Wöllcher an einem Sunntag ein par Hosen gwint, Es sye mit mussqueten oder Handrohren, söl am anderen Sun-

tag fürderling anschuessen, Und des tags dem zöüger helfen zöügen, Der aber darwider handelt Umb 5 B gestrafft werden.

Zum 25. So einer geschossen, Und Schütz anzegeben hat, Söl dieselbigen fürderlich angäbenn. Ob aber einer Synr Schütz vor und ehe Die Schützenmeyster grüft haben, als zum dritten mall noch nit angäben hätt, söll umb synr Schütz komen syn, darnach wüss sich Jeder zehaben.

Zum 26. Welcher in das Standhüssli oder Zöüger Hüssli gadt, der nit Ein Schütz Ist, kein Erlouptnuss von den schützenmeysteren hat, sol zu Bus gäben 5 B,

Zum 27. mag keiner mehr eines Summers Von unserer Herren Gaaben gewinnen, Es sye mit Musquetten oder mit Handrohren, dan vier Stuck, namlich ein fry par Hosen, ein fryen Schürliz, ein Sundag par Hosen Unnd ein Sundag Schürliz, Item klein und gross Gaaben Zum Jar zwo, unnd nit mehr. Welcher aber allein umb die grossen gaaben und nit umb die kleinen geschossen, desshalb fortheyll gebraucht hätt, Söll nach gemeiner Schyessgsellen erkhanntnus gestrafft werden. Darnach wüsse Jeder sich zehalten.

Zum 28. Welcher Houptgaaben mit Mussqueten oder mit Handrohren gewinnen thut, soll dem Zöüger von einem fryen par Hosen ussrichten Zwen Batzen, Item vonn einem Suntag par Hosen 4 B, von einem fryen Schürliz ouch 4 B. Unnd vonn einem Suntag Schürliz 1 batzen.

Zum 29. soll der Zöüger in thrüwen das Bly so er uflist den Schützen überantworten, Im umb ein Pfund ussgricht werden 2 B.

Zum 30. Wann wir von der Hoch Oberkeit Bärn oder diser Statt Burgdorff ein fry par Hosen zu uerschuessen haben, Sol Jeder Dobler 2 Batzen, Item uff jedes par Suntag Hosenn 4 B Uff ein fryen Schürliz 1 Batzen unnd uff ein Suntag Schürliz 2 B.

Volget was ein Jeder von den Gaaben usshin  
gäben soll.

Mitnammen. Welcher mit Mussqueten ein fry par Hosen gwint, soll usshin gäben 1 Pfund Pfennige.

Item Vonn einem Suntag Schürliz 5 B.

Endlich und zu letst Habenndt wollermelte Hh Herren Schultheis unnd Rhatt der Statt Burgdorff einhälliglich beradtschlaget, Und Ist derselben Willen und Beuelch das alle die Jennigen, so sich für Schützen gemeinlich unnd sunderlich Inn der gantzen Mannschafft von Statt und Landt, So wejth wollermelts Junckherr Schultheissen Gericht unnd der Statt Burgdorff Gerichten gereychen, Ynschryben lassent ein Jeder zum minnsten Innerhalb Monats freist (1619 geändert in: eines Sommers mingsten zum Vierten mal) sich mit sinem geschoss gerüst uff der Zillstatt zu Burgdorff erzeige und daselbst mit anderen Schützen unnd schyssgsellen Zum ordennlichen Zeychen oder Schyben schyesse, By dryen pfunden unablässiger Bus zehanden wollerwelltes myner Herren zubezüchen (1619: by einem guld puss Zu handenn gemeiner Schützen ohne gnad ze bezüchen).

1616 wurde Art. 24 wie folgt geändert:

Zum 24. Soll noch mag Kheiner eines Sommers mehr gab gewinnen dan Sechs stuck namlich ein fry par Hossenn, Ein Verehret par Hossen (darunter hochzythliche Vergabung, wie ouch die Zechenpfündig Verehrung us myner gnedig Herren unnd Irenn amptsüth erst ertstlich angesehen, ergriffen unnd gemeint syn sollendt) Item ein Sontag par Hoosenn, Unnd ein fünff pfündige gab, so ouch von myne gnedig Herre Amptlüthes harkomment, darumb ein fryen- unnd ein Sonntag Schürletz, welcher aber allein umb die grossen unnd nit umb die clynen gaaben geschossen, derohalb vortheyl gebrucht hate, sol nach gemeiner Schiessgsellen erkanntnus gestrafft werden, darnach wüss Jeder sich zehalltenn.

Als der 30jährige Krieg die große Ueberlegenheit der Feuerwaffen über alle andern klar erwiesen hatte, ging das Streben der Regierungen dahin, die gesamte Mannschaft mit Musketen auszurüsten und so die Wehrmacht zu stärken. Bern ist auch in dieser Hinsicht vorbildlich vorangegangen. Nun hat aber auch die allerbeste Schußwaffe nur dann Wert, wenn deren Träger in ihrer Handhabung und ihrem Gebrauche wohl erfahren und durch fortwährende Uebung zum treffsichern Schützen ausgebildet worden ist. Die bernische Regierung erkannte das durchaus klar und unterstützte daher nicht nur den

Ankauf von Schußwaffen, für die sie eine Ordonnanz aufstellte, sie kaufte selbst Gewehre im Auslande und teilte sie an die Wehrfähigen aus. Wohlweislich knüpfte sie daran die Bedingung, daß der Inhaber sich im Schießen regelmäßig übe. Sie verpflichtete die Schützengesellschaften, sich auch der gewehrtragenden Nichtmitglieder „zu statt unnd land“ anzunehmen und sie mit den Gesellschaftsmitgliedern zusammen nicht allein an den Uebungen teilnehmen zu lassen, sondern sie auch nach Kräften zu fördern.

Die Burgdorfer Schützen wurden dadurch gezwungen, ihre Satzungen den neuen Verhältnissen anzupassen und sie durch die Regierung oder deren Vertreter genehmigen zu lassen. So erscheint die dritte Ordnung als Ergänzung oder Weiterführung bereits bestehender und bekannter Satzungen, denn sie beginnt statt mit einem Punkt Nr. 1 mit Nr. 3. Sie ist deshalb von ganz besonderer Wichtigkeit und Bedeutung, weil sie die „Burger“ belehrt, denen „Ein Musquetten Uferlegt ist“, m. a. W. sie erscheint als Reglement für die Schießpflichtigen, die „jährlich drü mahl zum Zihl Schiessen“ antreten müssen. Zu den Uebungen werden als Leiter die Offiziere des Auszugs befohlen, denen zugleich die Verpflichtung zufällt, mit den Leuten zu exerzieren. Sie lautet:

#### Ordnung zu dem Louffschiesset 1666.

soll Ein Burger, dem Ein Musquetten Uferlegt ist, darmit jährlich drü mahl zum Zihl Schiessen (da dann Ein Montag mit Zihl Rohren, der ander Montag mit der Reiss Mussquetten geschossen werden söl) By Straff zwöyen Pfund Buss. So aber einer nur zweimahlen Schiessen wurde, gibt er Fünff Batzen, welcher nur Einmahl Schiesset, 10 Bz laut mehr. Erkhanntnus. den 15. Aprilis 1666.

3. Soll Ein Füler Schütz Inn persohn vor 4. Uhren By dem Schützenhus sin Unnd sein Doppel geleet haben so Bald die gloggen 4. Schlagt, sich zur Ordnung stellen Und dann durch einen der Herren Officierer, die Mussqueten abgenommen, geladen Biss wider uff die Achsslen genommen, Exerciirt werden. Söllend dann In solcher Ordnung Im Schiessen fortge-

fahren. Damit Jeder sein erster Schutz gethan habe, ehe Jemandts den anderen Schutz schiesse. Also Im Stächen kein Stich Schutz. Bis der Blumen Schütz fertig gethan worden. die Herren Schützenmeister und beschäftigte Officierer aber mögen ihre Blumen Schütz wohl thun, nachdem es Ihnen die Zeit fürgibt.

4. Wann ein Schütz Inn Stand geträten. — Söllen Jederseits die Zwen nachuolgende Ihre Lonten uffpassen, unnd Zum Schiessen in rächter postur fertig halten, darmit aber ob disen unnd anderen puncten gehalten, desto besser Manier Im anträten, anschlagen, Schiessen, und Abträten. biss wider an ghörigen Ort. Und Ordnung gebracht werde, so söllen alle Louff-Schiesset zwen Officierer von der Ausszüger- und Mannschaft Compagnei bywohnen, wo es manglet Underwysen Und vorschaffen, dass Inn guter Ordnung geschossen, Und die Mussqueten rächt geführet werden, die Officierer sollen die Herren Houptluth selbs abtheilen, Und befählen, damit Jeder wüsse wann die Ordnung an Ihm sye; So dann ein Officierer sein verordneten Schiesstag nit erschynt, Soll er Jedesmahl 5. bz. zuhanden den Schützen verfallen sein, oder an sein Stell ein Statthalter haben.

5. Wer fürthin Ein Mussqueten kouffen, oder ertauschen würde, die weniger als  $1\frac{1}{2}$  Lod Schiessen thäte, Soll er darmit zu keiner Gab gelangen, diewyl man sich grösserer Loht befleissen sol, Die bissher geduldeten Rohr aber, obwohl Sy etwar minder Schiessend, dennoch fürthin ouch wyters gestattet werden.

6. Inn Fürfallend streitiger Sach, es sye im Schützenhus Oder Uff der Zihlstatt ein Jeder Schütz den Herren Schützenmeistern. Und im Exercitio dem Officierer, so Seltigentags das Comendo hat, gebührende gehorsam Schuldig, fahls aber der eint oder ander an Ihrem Ausspruch. an- oder abmahnen, nit kommen wolte, mag er ein Schützenbot kouffen, So er aber daselbst Under ligen wurde, soll er wegen seiner Halsstarigkeit oder Ungehorsamme 10. B. verfallen. Und doch die Straff, so er Verschuldet abstaten Damit desto besser darob gehalten werde, Soll ein Jeder Schütz, so sich Inn die ehrende gsellschaft



Ynkouffen wird, dem H: Schützenmeister Inn die hand versprechen, der gsellchaft Ehr- und Nutz zefürderen. Ihren Ordnung und Erkanntnuss Zeuderwaffen. Sachen aber, die vor Raht oder Chorgricht gehören, Sollen weiter vorbehalten sein.

7. Es söll ouch keiner mit entlehntem, sondern mit eigenem gwehr ohne Erloubtnuss des Herrn Schützenmeister schiessen, dann welcher hierwider handelt, dessen Schütz sollen verlohren und Unnütz sein.

8. Im Exercieren soll der einzig reden undt commendieren, an welchem die kehr, oder der selbigen tags Beuelch hat, welcher aber in währendem Exercitio Unnützes geschwatz, die comendierens, possenreissens Und Lachens brauchte, Soll Buss geben 5 B. DerJenige. So ein Officierer, der comendiert, Inn sinem comendo oder ouch Inn Underwyssung der Handgriffen verspotten und uslachen wurde, er sye der meinung, das er es beser konnte, oder wegen eines geschossenen fählers verrachten würde, sol geben 10 B.

Am 8.ten Augsten 1667 Ist vorgeschribene Ordnung vor Herren Schultheis undt Raht allhier gutgeheissen Und bestetiget worden. Bezügt Stattschryber: Stälj.

Das ist der Inhalt der drei wertvollen Aktenstücke. Die Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts ergibt sich somit auf dem Gebiete des Schießwesens als die direkte Vorläuferin des heutigen Betriebes, und es erschien mir daher reizvoll, die Verhältnisse etwas genauer zu studieren und zu erforschen.

---

**Quellen.** Die Quellen wurden, um den Zusammenhang nicht zu stören, meist nicht an Ort und Stelle genannt. Sie finden sich zunächst ausgewiesen am Schlusse des Aufsatzes „Das Schießwesen in der Schweiz“ in Heft 11 der „Schweizer Kriegsgeschichte“ (Bern, 1917. Oberkriegskommissariat.) Es wird daher nachdrücklich darauf verwiesen. Neu traten hinzu:

Dietschi Dr. Hugo, Geschichtliches über das Schützenwesen in Olten (In: „Historische Mitteilungen“, Gratisbeigabe zum „Oltener Tagblatt“ und „Volksblatt vom Jura“ Nr. 6 und 7 vom Juni und Juli 1911.)

Edelmann Heinrich. Lichtensteigs Schießwesen bis 1798. (S. A. aus dem „Toggenburger Boten“, ohne Datum.)

Fricker Barth. Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden. Aarau 1880.

Hauser Dr. Kaspar. Das Militärkollegium und Kadettenkorps in Winterthur. Das. 1913.



Helbling. Geschichte des Schießvereins in Rapperswil. Das. 1908.

Jakobs. Das Aufkommen der Feuerwaffen am Niederrheine bis zum Jahre 1400. Bonn 1910.

Jubiläumsbericht der Feldschützen-Gesellschaft Herisau, anlässlich ihres 250jährigen Bestandes 1650 bis 1900. Herisau 1900.

Merz Hermann. Der Kadettenunterricht einst und heute (S. A. aus der Schweiz. Monatsschrift für Offiziere aller Waffen 1919).

Merz Hermann. Das Schützenwesen in der Schweiz bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. In der „Gedenkschrift zum 100jährigen Jubiläum des Schweiz. Schützenvereins 1824—1924“.

Michel Dr. Janett. Zur Geschichte des bündnerischen Schützenwesens vom 15. bis ins 20. Jahrhundert. Chur 1921.

Müller J. Der Aargau. Seine politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte. Aarau und Zürich 1870.

Staub J. O. Das Schießwesen in der Gemeinde Goßau. 1921.

Steinemann Dr. Jakob. Reformen im bernischen Kriegswesen zwischen 1560 und 1653. Bern 1920.

Weber G. Jubiläumsgedenkschrift der Schützengesellschaft Risch. 1922.

Wildberger. Geschichte der Stadt Neunkirch. Schaffhausen 1917.

Willi F. Bei den Schießgesellen Alt- und Neu-Rorschachs. 1920.

Zesiger Dr. A. Das bernische Zunftwesen. Bern 1912.

Außerdem: Schützenfestzeitungen, Neujahrsblätter verschiedener historischen Gesellschaften, Veröffentlichungen historischer Vereine verschiedener Kantone, Erlasse und Reglemente, Verordnungen und „Bedenken“ verschiedener Regierungen. Ferner Manuskripte, Manuale, Protokolle verschiedener Schützengesellschaften und Bruderschaften.

Eine ganze Anzahl Notizen, Auszüge aus handschriftlichen Akten, Verfügungen und Erlassen verdanke ich der Güte der Herren Regierungsrat M. Gamma-Altdorf, Redaktor A. Rauber-Olten, Hauptmann Corpataux-Freiburg, A. Gurdi-Luzern, Regierungsrat Dr. Kaufmann, Hauptmann Forster und Obergerichtspräsident R. Peter-Solothurn, W. Merz und Dr. Rietmann-Peter, sowie Dr. Fritz Vischer-Basel, G. Weber-Risch, Dr. W. Merz und H. Schiesser-Aarau, H. Spillmann und P. Wyss-Zug, Ratschreiber B. Trümpy-Glarus, Regierungsrat Moser und Prof. Dr. Lang-Schaffhausen, Dr. Rippmann-Stein a. Rh., Meylan-Genf, Hans Roth-Lenzburg, G. Roth und Stadtbibliothekar R. Bigler-Burgdorf, Major J. O. Staub-Goßau, F. Ochsenbein, Verwalter des Schützenmuseums Bern, Dr. J. Steinemann und Dr. A. Zesiger-Bern, Regierungsrat Dr. J. Tanner-Herisau, Dr. H. Dietschi-Olten, H. Ruegg-Herisau.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, allen den Herren, die mir mit Rat und Tat liebenswürdig und freundlich beigestanden, den wärmsten Dank auszusprechen.